

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1997/11/13 96/07/0004**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

83 Naturschutz Umweltschutz

89/07 Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §35 Abs2 Z8;

Basler Übk Gefährliche Abfälle Art4 Abs2 lite;

Basler Übk Gefährliche Abfälle Art4 Abs4;

Basler Übk Gefährliche Abfälle Art4 Abs8;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/21 95/05/0071 2

## Stammrechtssatz

An der im E VfGH 23.6.1993, VfSlg 13466/1993, getroffenen Aussage, "weil und insoweit die grundlegenden Anforderungen an eine bestimmte Art der Abfallbeseitigung in verschiedenen Staaten gleichartig sind, dh in concreto Vorschriften über eine umweltschonende Abfallbehandlung bestehen, und solange keine materienspezifischen internationalen Vorschriften vorhanden sind, ist die konkrete Prüfung, ob eine umweltgerechte Behandlung zu erwarten ist, nach den Vorschriften des jeweils anzuwendenden materiellen Rechts des Importstaates vorzunehmen", hat sich durch die Ratifizierung des Basler Übereinkommens Gefährliche Abfälle insofern nichts geändert, als auch Art 4 Abs 2 lit e und Art 4 Abs 8 Basler Übereinkommen Gefährliche Abfälle auf solche Richtlinien - also materienspezifische internationale Vorschriften - verweisen, die bisher nicht erlassen wurden. Solange sich die Behörde nicht konkret auf derartige Vorschriften berufen kann und soweit in dem betreffenden Importstaat rechtliche Regelungen bestehen, die auf eine umweltschonende Behandlung von Abfällen Rücksicht nehmen, und soweit das in Frage stehende Importunternehmen über eine entsprechende Genehmigung verfügt, deren Einhaltung nach dem jeweiligen nationalen Recht überwacht wird, bleibt es der Behörde verwehrt, eine Exportgenehmigung im Hinblick auf andere als die im Importland geltenden Regeln und Standards zu versagen. Jedenfalls deckt allein § 35 Abs 2 Z 8 AWG 1990, solange keine materienspezifischen internationalen Vorschriften genannt werden, die eine eigenständige Prüfung der im Ausland gelegenen Anlage durch die österreichische Behörde erlauben würden, die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung (hier: für Salzschlacke) nicht.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070004.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)